Satzung des Kulturvereins für die Stadt Rahden Kulturvereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KUL-TÜR. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rahden einzutragen. Sitz des Vereins ist Rahden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kultur sowie die Planung, Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen für den Bereich der Stadt Rahden verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Tod,
- 2. durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen),
- durch Streichung von der Mitgliederliste (wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt).

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann

Fördernde Mitglieder haben unabhängig von der Personenzahl und Beitragshöhe eine Stimme.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sachaufwendungen können erstattet werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

Dieser besteht aus

- a) dem engeren Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Schatzmeister, 1. Schriftführer)
- b) dem erweiterten Vorstand (die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder: 2. Schatzmeister, 2. Schriftführer, sowie eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Anzahl von Beisitzern).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des engeren Vorstandes ist auch allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- 2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
- 3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- 4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 5. Jede Änderung der Satzung,
- 6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- 7. Auflösung des Vereins.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Rahden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rahden, den 12.09.1989 geändert (in § 9, Punkt 3, Satz 2) am 15.01.1996 geändert (§ 12 Haftung ersatzlos gestrichen, § 13 wurde §12) am 22.01.2001